

**Kinderschutzkonzept
für die Kindertagesstätten der
Samtgemeinde Weser-Aue**

Kindertagesstätte Rappelkiste

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	-3-
2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	-3-
3. Leitbild	-3-
4. Einstellungsgespräche und Arbeitsvertrag	-4-
4.1. Persönliche Eignung gem. § 72 SGB VIII	-5-
5. Risiko- und Ressourcenanalyse	-5-
6. Gefährdungsarten	-7-
6.1. Seelische und körperliche Misshandlungen	-7-
6.2. Vernachlässigung	-7-
6.3. Sexueller Missbrauch	-7-
6.4. Akute Kindeswohlgefährdung	-7-
7. Verhaltenskodex der Mitarbeiter	-7-
7.1. Verhaltensampel für die KiTa	-11-
7.2. Grenzen und Grenzverletzungen	-14-
8. Partizipation - Information an die Kinder	-14-
9. Partizipation - Information an die Eltern	-15-
10. Fortbildungen	-17-
11. Beschwerdemöglichkeiten	-17-
12. Kooperation	-26-
13. Notfallplan	-27-
14. Einrichtungsbezogener Kinderschutz	-32-

1. Einleitung

Die Samtgemeinde Weser-Aue ist Träger von zurzeit 6 Kindertagesstätten (KiTas), die gemäß der pädagogischen Konzeptionen der jeweiligen KiTa alle individuell arbeiten und mit unterschiedlichen Ausgangssituationen und Ressourcen die alltäglichen Herausforderungen der pädagogischen Arbeit meistern.

Für den Träger und die pädagogischen Fachkräfte ist es wichtig, dass die vorliegende Kinderschutzkonzeption praxisnah geschrieben ist und mit deren Inhalten den KiTas eine sinnvolle Unterstützung bietet. Praxis und Theorie sollen somit in Einklang gebracht werden, um den Kinderschutz tagtäglich und bestmöglich in unseren Einrichtungen zu leben. In diesem Sinne wurde die hier vorliegende Konzeption in Zusammenarbeit mit allen KiTa-Leitungen gemeinsam erarbeitet. Sie dient als Orientierung für das tatsächliche Handeln in den Einrichtungen und bietet Denkanstöße sowie Impulse, an denen die eigene Haltung entwickelt und reflektiert werden kann.

Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind dazu aufgefordert, sich mit dieser Konzeption auseinanderzusetzen, um den Kindern mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Rechten gerecht zu werden. Die KiTa soll für die Kinder und ihre Familien ein sicherer Ort sein, an dem sie sich geborgen fühlen, Wertschätzung erfahren und mit einem hohen Maß an Einfühlungsvermögen wahrgenommen werden.

Somit bildet die Kinderschutzkonzeption einen gemeinsamen Ausgangspunkt aller KiTas in der Trägerschaft der Samtgemeinde Weser-Aue.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention Schutz vor Gewaltanwendung
- § 1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 1 Abs. 3 SGB VIII Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl
- § 45 Abs. 2 SGB VIII Gewaltschutzkonzept und Beschwerdeverfahren
- § 47 SGB VIII Meldepflicht des Trägers
- § 2 Abs. 4 NKiTaG Erarbeitung eines Schutzkonzepts

3. Leitbild

In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Weser- Aue steht das Kind in seiner Individualität, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter, im Mittelpunkt.

In gemeinsamer Verantwortung verpflichten wir uns dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und gestalten unsere Kindertagesstätten als sichere Orte für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Ein sicherer Ort ist da, wo Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor Übergriffen, vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden. Es soll den Kindern in unseren Einrichtungen gut gehen, sie sollen sich

wohl und geborgen fühlen und sich in einem individuellen Lerntempo zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Wir nehmen die Kinder ernst und ermutigen sie darin, sich ihre eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Sie bekommen die Chance sich als Teil einer Gemeinschaft zu finden und zu erleben. Auf Ihrem Weg der Persönlichkeitsentwicklung stärken wir ihre Lebenskompetenzen, vermitteln ihnen Werte und unterstützen sie in ihrem Mitbestimmungsrecht.

Wir beteiligen die Kinder alters- und entwicklungsgerecht in allen sie betreffenden Bereichen. Wir achten ihre Gefühle und helfen ihnen, diese zu äußern.

Das kleine Wort „Nein“ hat für uns eine große Bedeutung. „Nein“ sagen zu dürfen und zu können, meint respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen der anderen umzugehen.

Mit der Bewusstheit, dass es sich in der Arbeitssituation der Kindertagesstätten mit Blick auf das damit verbundene Vertrauens- und Machtverhältnis um einen sensiblen Bereich handelt, achten wir die Rechte der Kinder und setzen uns für ihr Wohlbefinden ein. Wir achten die kindliche Intimsphäre, das kindliche Schamgefühl und die individuellen Empfindungen. Das bedeutet, wir werden handeln, wo Grenzüberschreitungen drohen. Dieses umfasst sowohl den Umgang mit und unter den Kindern als auch den Umgang zwischen Beschäftigten, mit Eltern und dem Träger.

Die Reflexion des eigenen Handelns sowie das Etablieren einer Fehler- und Feedbackkultur im Team unterstützt uns darin, den Blick zu schärfen und das Thema Kinderschutz im KiTa- Alltag zu leben. Neben der Chance auf Wachstum wissen wir um das Risiko für Verletzungen und Fehler. Diese werden nicht verschwiegen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und gehen diesen nach.

Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten greifen wir feinfühlig auf, sehen diese als Chance für Weiterentwicklung und sind interessiert daran, unsere Fachlichkeit sowie unser pädagogisches Handeln stetig zu verbessern.

4. Einstellungsgespräche und Arbeitsvertrag

Die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen erfolgt durch den Fachdienst Zentrale Dienste, Soziale Dienste, den KiTa-Leiter*innen und dem Personalrat.

In Einstellungsgesprächen wird durch die Thematisierung von Erfahrungen in bisherigen Arbeitsfeldern, den Umgang mit besonderen Situationen und die Einstellung zu verschiedenen pädagogischen Haltungen geklärt, wo es Übereinstimmungen oder mögliche Unterschiede gibt.

Die Trägerseite formuliert das Leitbild des Kinderschutzkonzeptes der KiTas, die Leitung geht auf die pädagogischen Überzeugungen ein und beschreibt die Arbeit in der KiTa. In verkürzter Form findet dies auch bei Einstellungen von

Praktikant*innen statt. In regelmäßigen KiTa-Leiter*innen-Treffen (etwa alle vier Wochen und nach Bedarf) zwischen Verwaltung, vertreten durch die Fachbereiche Zentrale Dienste und Soziale Dienste, und allen Leitungen werden aktuelle Anlässe besprochen, Themen aus dem Team aufgegriffen und Zuständigkeiten geklärt bzw. aktualisiert.

Personalgespräche bei Konflikten werden zwischen Mitarbeiter*innen und Leitung und bei Bedarf mit der Verwaltung geführt.

In besonderen Fällen wird eine weitere Person aus dem Personalrat angefragt, um mögliche Interessens- oder Rollenkonflikte zu begleiten. Im Falle von Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch Mitarbeiter*innen werden ebenso Personalgespräche geführt und ggf. Maßnahmen wie Abmahnungen/ Kündigung ausgesprochen.

4.1. Persönliche Eignung gem. § 72 SGB VIII

Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für den Einsatz von Honorarkräften und Praktikant*innen.

Anforderungsprofil für eine insofern erfahrene Fachkraft:

- Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über Hilffsysteme
- Supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- Persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

5. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse bildet den Ausgangspunkt bzw. stellt die zentrale Wissensgrundlage für die Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen dar.

Eine solche Analyse lässt sich dabei auch als einen dialogischen und beteiligungsorientierten Selbstreflexionsprozess beschreiben; als einen selbstkritischen Blick auf eine Organisation oder auch auf eine Hilfeinfrastruktur.

Mit dem „selbstkritischen Blick“ ist zum einen gemeint, dass eine Organisation oder eine Hilfeinfrastruktur die eigenen Verfahren, Strukturen, Arbeitsabläufe, die eigene Kultur oder auch arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten daraufhin betrachtet und befragt, an welchen Stellen die Gefahr des Machtmissbrauchs oder die Gefahr von Grenzverletzungen hoch ist.

Es gilt Risikofaktoren der Organisation oder der Infrastruktur zu identifizieren. Zum anderen ist mit dem selbstkritischen Blick aber auch gemeint, sich über Ressourcen und Potentiale zu verständigen.

Was läuft im Hinblick auf Schutz gut bei uns? An welchen Stellen schaffen wir es, Rechte gut zu schützen und zu stärken und auch Gefahren des Machtmissbrauchs zu minimieren? Was können wir daraus lernen?

Es geht also gleichsam darum, bereits vorhandene Schutzfaktoren zu identifizieren.

Idealerweise sollen alle Mitarbeiter*innen, die an der Herstellung einer Organisation oder auch einer Hilfeinfrastruktur beteiligt sind, an einer solchen Analyse partizipieren. Wichtig ist in diesem Schritt, dass die unterschiedlichen Perspektiven z. B. auf Situationen, in denen man sich unwohl fühlt und auch auf Bedürfnisse, Wünsche und Ideen eingeht, sichtbar werden.

Wie genau methodisch und mit welchen genauen Inhalten eine solche Analyse durchgeführt wird und wie alle Mitarbeiter*innen adäquat beteiligt werden können, ist dabei natürlich spezifisch auszuloten. Nachfolgend soll jedoch ein kurzer Einblick gegeben werden, an welche Themen und Fragen angeknüpft werden könnte:

Beispiel Fragen:

- Welche Situationen fallen uns aus dem Alltag ein, in denen wir uns unwohl und unsicher fühlen? Wieso? Aber auch: Welche Situationen fallen uns ein, in denen wir uns wiederum wohl und sicher fühlen? Wieso?
- Wie gehen wir mit Nähe und Distanz im Alltag um? Ist das für alle Mitarbeiter*innen in Ordnung? Welche Wünsche und Bedürfnisse gibt es hier?
- Gibt es adäquate Beschwerdemöglichkeiten? Sind überhaupt alle über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informiert?
- Wie stellen wir in unserer Organisation oder in unserer Infrastruktur Beteiligungsmöglichkeiten sicher? Werden diese genutzt? Wenn nein, warum nicht? Wo braucht es Unterstützung?
- Wie sind unsere Räumlichkeiten gestaltet? Fühlen sich dort alle sicher? Schützen wir ausreichend die Privatsphäre?
- Welche Dilemma-Situationen fallen uns aus dem Alltag ein? Wie lösen wir (moralische) Dilemmata, etwa, wenn unterschiedliche Sichtweisen, Bedürfnisse und Interessen aufeinandertreffen? Haben wir dafür Regeln? Haben wir dafür Schutzvereinbarungen?

Anliegenden Risiko- und Ressourcenanalysebogen als Entwurf. Jede Kindertagesstätte hat diesen Bogen für sich individuell erarbeitet und diesem Konzept angefügt.



Risikoeinschätzung
.pdf

6. Gefährdungsarten

6.1. Seelische und körperliche Misshandlungen

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei, oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

6.2. Vernachlässigung

Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritter zugrunde liegt.

6.3. Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr und schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

6.4. Akute Kindeswohlgefährdung

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Personensorgeberechtigten miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe dokumentiert.

7. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Weser-Aue sind in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Der Verhaltenskodex hilft dabei Grenzen einzuhalten und gilt im Umgang zwischen allen Personen der Einrichtungen (Fachkräfte, Praktikant*innen, Auszubildende und externe Personen).

Sprache und Wortwahl

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder non-verbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Unsere Kommunikation und soziale Interaktion ist durch Wertschätzung und Respekt geprägt, um Menschen mit Sprache und Wortwahl nicht zu verletzen oder zu demütigen.

Verhaltensregeln:

- Mitmenschen werden mit ihrem Vornamen oder Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen wie z.B. Süße/r, Kleine/r angesprochen.
- Wir pflegen einen höflichen und respektvollen Umgangston. Sprachliche Äußerungen bzw. Worte, die wir verwenden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für unsere non- verbale Kommunikation (Mimik und Gestik, etc.)
- Wir achten auf verbale und non-verbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen und nehmen diese ernst.
- Wir unterstützen die Kinder dabei Worte für ihre Gefühle, ihre Erlebnisse und Körperteile zu finden. Wir benennen die Körperteile incl. der Geschlechtsteile mit den korrekten Bezeichnungen (Penis, Hoden, Vagina, Vulva, etc.) ohne Verniedlichung.
- Wir legen Wert darauf, Konflikte zeitnah und in Ruhe zu besprechen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten sowie stets mit Wertschätzung für den Gegenüber. Dabei ist es uns wichtig, dem Gegenüber auf Augenhöhe zu begegnen und einen respektvollen Umgangston zu wählen. Gespräche können frühzeitig beendet, unterbrochen oder vertagt werden, wenn diese Umgangsform verloren geht.
- Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Wir werden aus diesem Grund Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden wurde, offen bei den Kolleg*innen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.
- Die „Stopp-Regel“ gilt für alle Fachkräfte und betreuten Kinder sowie deren Sorgeberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Sorgeberechtigte gegenüber Kind, Fachkräfte gegenüber Sorgeberechtigte).

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir nehmen unsere Mitmenschen als Individuum an und wahren und achten die Persönlichkeit und Würde des Menschen. Unsere Arbeit ist von Vertrauen geprägt. Wir verpflichten uns, klar Position zu beziehen und Schritte zu entwickeln, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch zu verhindern. Wir gestalten die Beziehung zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Verhaltensregeln:

- Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe- sowie Wickelsituationen zu beachten. Die Intimsphäre von Kindern muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden. Umzieh-Aktionen, Wickelsituationen, Hilfe beim Toilettengang o.ä. zählen zu pflegerischen Tätigkeiten und werden daher mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld besprochen.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre des einzelnen Kindes. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder unter Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- In Situationen, in denen Trost gesucht wird, sollte in der Regel zuerst mit Worten geholfen werden.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht vom Kind aus und dient nicht der Bedürfnisbefriedigung der Erwachsenen.
- Die Arbeitskleidung ist ordentlich, praktisch und alltagstauglich zu wählen. Von aufreizender Kleidung ist Abstand zu nehmen. Im Sommer ist die Kleidung nicht zu kurz zu wählen. Hotpants, Miniröcke, kurze Kleider, bauchfreie Tops sowie tiefe V-Ausschnitte können leicht verrutschen, sind zu freizügig und nicht gestattet. Dies dient dem Selbstschutz.

Umgang mit Regeln und Grenzen

In der Rolle als Fachkraft haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Falls das Aufstellen von Regeln und Grenzen unabdingbar ist, ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent, aber auch für die betreuten Kinder plausibel und berechenbar sind, sprich aus dem Verhalten heraus resultieren. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situation offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und

informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.

Verhaltensregeln:

- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.
- Um die Kinder vor Verletzungen zu schützen, sind keine langen Fingernägel gestattet. Die Fingernägel sind auf Fingerkuppen-Länge zu kürzen. Bei auf modellierten Fingernägeln ist darauf zu achten, dass durch aufgesetzte Schmuckelemente keine Verletzungsgefahr anderer besteht.
- Wir achten darauf, dass abgesprochene Regeln und Grenzen von allen eingehalten werden. Wir achten darauf, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverhaltendem Verhalten auch unter Kindern kommt.
- Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich, in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.
- Schlagen ist ein absolutes Tabu.
- Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei Fachkräften als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden.
- Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen werden entsprechend gemeldet und aufgearbeitet.
- Wir sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen wir die uns zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildungen, Fachberatung, u. ä), um unsere Fertigkeiten und unser Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Wir halten uns an die Vorgaben bzw. professionellen Standards unseres Trägers und sind bereit, an den Weiterentwicklungen mitzuarbeiten.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Verhaltensregeln:

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit betreuten Kindern und deren Familien ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig: dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die betreuten Kinder dürfen in unbedecktem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Personen angemessen sein.

Datum, Ort

Unterschrift



Selbstverpflichtung
serklärung.pdf

7.1. Verhaltensampel für die KiTa

Eine Verhaltensampel zeigt auf, welches Verhalten der pädagogischen Fachkräfte bedürfnisorientiert und professionell ist (grün). Außerdem wird gezeigt, welches Verhalten grenzwertig sein kann (gelb) oder ganz klar grenzüberschreitend ist (rot). Je nach Entwicklungsstand und Alter der Kinder kann es Verschiebungen hinsichtlich der Gewichtung geben. Deshalb wird jede der Einrichtungen eigene spezifisch angepasste Regeln und Absprachen treffen. Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten, den Alltag in der KiTa zu reflektieren und die Ampel für die jeweilige Einrichtung auf Grundlage dieser Konzeption weiterzuentwickeln.

Die grüne Kategorie der Ampel besteht aus Verhaltensweisen, die empathisch und feinfühlig die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien wahrnehmen und berücksichtigen. Es steht die Frage nach den Wünschen und Rechten der Kinder im Vordergrund.

Grünes Verhalten – bedürfnisorientiertes professionelles Verhalten (Beispiele)

- Humor
- Klarheit
- Wünsche/ Interessen/Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen
- Respektvoller Umgang
- Anleiten und Unterstützen
- Kinder in Erfahrung von Selbstwirksamkeit unterstützen
- Bestärken, Ermutigen
- Zugewandt und auf Augenhöhe ins Gespräch gehen
- Altersentsprechende Beteiligungs- und Beschwerdekultur entwickeln
- Kindgerechte Kommunikation
- Zuhören
- Ressourcenorientiert Denken/ Handeln
- Aktives Ermutigen zum Selbertun
- Wertschätzender, freundlicher Umgang

- Kreativitätsfördernde Räume und Angebote schaffen
- Selbstreflexion und offener Austausch unter pädagogischen Fachkräften
- Fehlerfreundlichkeit
- Handlungen sprachlich begleiten
- Authentisch sein
- Verantwortungsbewusstsein
- Konsequenzen im direkten Zusammenhang mit Situationen
- Verbote zur Gefahrenabwendung
- Vorurteilsbewusste Haltung
- Grenzen setzen
- Transparent arbeiten
- Hilfe holen
- Supervision/ Beratung nutzen
- Wahrung der Intimsphäre der Kinder und der eigenen
- Kinderrechte kennen und schützen
- Regeln einhalten
- Strukturen vorgeben, doch Raum lassen
- In Konfliktsituationen feinfühlig unterstützen
- Erste Hilfe leisten
- Gefühle zulassen, über diese sprechen

Für den gelben Bereich ist es wichtig, dass die Fachkräfte gemeinsam im Team reflektieren, welche Verhaltensweisen in diesen Bereich gesehen werden und wie es zu diesen Verhaltensweisen kommen kann. Eine vertrauensvolle, ressourcenorientierte und respektvolle Zusammenarbeit im Team bildet hierfür die Grundlage.

Gelbes Verhalten – kritisch zu reflektieren und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich (Beispiele)

- Die Intimität des Toilettengangs der Kinder wird nicht gewahrt
- Private Kontakte zu Kindern und deren Familien
- Mit bedrohendem Tonfall sprechen
- Ständig nur ein Kind im Blick haben
- Länge/Intensität von Konsequenzen übertreiben
- Laute Aufforderungen
- Nicht reagieren auf mehrmalige Nachfragen von Kindern
- Anschreien in Gefahrensituationen
- Dem Kind etwas abnehmen, was es schon selbst kann
- Unbegleiteter Ausschluss von Aktivitäten („vor die Tür setzen“)
- Nicht an Angeboten teilnehmen lassen
- Ständiges Verbessern
- Schlechte Laune während der Arbeit ausleben
- Ungesteuertes/ impulsives Verhalten
- Festhalten
- Kinder ziehen sich in öffentlichen Bereichen in der KiTa um
- Ironie

Verhalten im roten Segment wird als inakzeptabel erachtet. Hier finden sich Verhaltensweisen wieder, die als klare Grenzüberschreitungen wahrgenommen werden. Es ist wichtig, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit

grenzüberschreitenden Verhaltensweisen auseinandersetzen, um diese zu erkennen und im Team anzusprechen, sodass gemeinsame Maßnahmen gefunden werden können.

Rotes Verhalten – inakzeptabel und für die Entwicklung der Kinder gefährdend (Beispiele)

- Körperliche Gewalt jeder Art

- Zerren
- Schubsen
- Ziehen
- Beißen
- Treten
- Schlagen

- Sexuelle Gewalt jeder Art

- Küssen
- Streicheln
- Körperlicher Kontakt zu Kindern zur eigenen Befriedigung

- Verbale Gewalt jeder Art

- Anschreien
- Brüllen
- Bedrohen
- Verletzende/ beleidigende Ausdrücke
- Sexistische Witze
- Rassistische/ diskriminierende Witze/ Ausdrucksart

- Psychische Gewalt jeder Art

- Ausgrenzen
- Vorführen
- Ignorieren
- Druck ausüben
- Vernachlässigung

Im Rahmen einer fehlerfreundlichen Teamkultur in den Einrichtungen wird deutlich, dass der Übergang vom bedürfnisorientierten professionellen grünen Verhalten zum gelben oder sogar roten grenzverletzenden Verhalten fließend sein kann und es deswegen wichtig ist, in den Teams gemeinsam zu reflektieren und aus Fehlern zu lernen. Klare Absprachen und Regeln bilden hierbei nur eine Leitlinie, die sich stetig wandeln kann und kein starres Konstrukt darstellt.



Verhaltensampel
für die Kindertages

7.2. Grenzen und Grenzverletzungen

Der Alltag in den KiTas hält trotz klarer Absprachen, Regeln und Planungen immer wieder unerwartete Vorkommnisse bereit, auf die die Fachkräfte oft unmittelbar reagieren müssen. In diesen Situationen kann es dazu führen, dass Bedürfnisse, Wünsche oder Rechte der Kinder zu kurz kommen. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass die pädagogischen Fachkräfte dem Kind etwas abnehmen, was es eigentlich schon selbst kann, dass ein Kind festgehalten wird, obwohl hierfür keine unbedingte Notwendigkeit besteht oder dass ein Spiel mittendrin abgebrochen werden muss.

In den genannten Situationen ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie nichts falsch gemacht haben. Es ist wichtig, diese Situationen feinfühlig zu reflektieren und sowohl in den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen zu gehen als auch den Kindern zu vermitteln, welche Gründe zu diesem Verhalten geführt haben. In solchen Situationen ist es besonders bedeutsam, sich im Falle einer Überforderung bei Kollegen und Kolleginnen oder bei der Einrichtungsleitung Unterstützung zu holen. Nach Hilfe zu fragen und diese in Anspruch zu nehmen, sehen die Fachkräfte in den KiTas als große Stärke in der professionellen Erfüllung ihrer Rolle als pädagogische Fachkraft. Nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entsteht im Team eine Fehlertoleranz, die dazu führt, dass grenzwertiges Verhalten vermieden werden kann.

Verhalten, das eindeutig das Wohl des Kindes gefährdet, muss bei einem Verdachtsfall in der KiTa anhand eines vom Träger festgelegten Ablaufes sofort bearbeitet werden. Zu diesen Grenzüberschreitungen gehören jegliche Formen von Gewalt und Vernachlässigung. Darüber hinaus ist der Träger gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, Entwicklungen und Ereignisse innerhalb der KiTa, die das Wohl des Kindes bedrohen (können), an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regionales Landesamt für Schule und Bildung, Landesjugendamt) zu melden.

Verdachtsfälle können von unterschiedlichster Seite an die KiTa oder den Träger herangetragen werden. Sollte ein Verdachtsfall von Kindern, Eltern oder Außenstehenden geäußert werden, ist es Aufgabe der Fachkräfte, diesen möglichst schnell an die Leitung der Einrichtung weiterzugeben. Sollten Fachkräfte einen Verdachtsfall beobachten, muss dieser ebenfalls an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden. Die Einrichtungsleitung wird eine direkte Einschätzung des Vorfalls vornehmen und Kontakt sowohl zum Träger als auch zum betroffenen Kind sowie dessen Eltern aufnehmen. Außerdem wird die Einrichtungsleitung in den Austausch mit der beteiligten Fachkraft gehen. Kinderschutz ist ein Thema, mit dem sich alle von Anfang an und immer wieder auseinandersetzen, um die Kinder zu schützen und auch den Schutz der pädagogischen Fachkräfte sicherzustellen.

8. Partizipation - Information an die Kinder

Die Kinder in unseren Einrichtungen haben grundsätzlich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung ihrer Zeit bei uns. Sie dürfen jederzeit sagen, was sie denken, fühlen und wollen. Unsere Aufgabe ist es, ihnen sensibel zuzuhören und angemessen zu reagieren. Kinder, die sich nicht oder kaum verbal mitteilen

können oder möchten, beobachten wir und versuchen so, ihre Bedürfnisse zu erkennen.

Es gibt in unseren Einrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten für die Kinder, ihre Belange vorzubringen: In Gruppengesprächen im Morgenkreis, in Einzelgesprächen, in Projektarbeiten etc. Dies wird an die jeweiligen Bedürfnisse der Gruppe, des einzelnen Kindes und der Einrichtung angepasst. Jedes Kind entscheidet grundsätzlich und immer über seinen Körper. Wenn es in irgendeiner Form signalisiert, dass es nicht berührt werden möchte, nichts essen möchte, nicht reden möchte etc. akzeptieren wir diese Grenze und setzen uns nicht darüber hinweg.

Es gibt in unseren Einrichtung feste Strukturen, die mit den Kindern nicht verhandelbar sind, dies betrifft zum Beispiel zum Teil die zeitliche Gestaltung. Wir haben feste Öffnungszeiten, starten den Morgenkreis oder das Mittagessen zur gleichen Zeit. Die Kinder werden immer über bestehende Regeln und Strukturen informiert. Bei Änderungen werden die Bedürfnisse der Kinder einbezogen, wenn es strukturell möglich ist.

In diesem Rahmen wiederum entscheiden die Kinder Dinge mit: Sie beteiligen sich an der Raumgestaltung, haben die Wahl zwischen mehreren Angeboten und Tagesaktivitäten, entscheiden, in welchem Raum sie sich mit welchen Personen aufhalten.

Entscheidungen, die die gesamte Gruppe betreffen, werden demokratisch gefällt, zum Beispiel durch Abstimmung. Zeigt ein Kind deutliche Probleme mit diesem Kompromiss, versuchen wir, eine Lösung zu finden, die für jedes einzelne Kind und unsere Organisation akzeptabel ist.

Wichtig ist uns in jedem Fall eine offene und positive Grundhaltung dem Kind gegenüber sowie die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zueinander. So können sich die Kinder uns gegenüber öffnen und trauen sich auch, Kritik anzubringen und negative Emotionen zu zeigen.

9. Partizipation - Information an die Eltern

Familien kommen mit den unterschiedlichsten Erwartungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in die Kita und benötigen eine Orientierung darüber, welche Erwartungen erfüllt werden können und welche nicht.

Die pädagogischen Fachkräfte sind gefordert, diese Orientierung zu bieten, damit eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes und seiner Entwicklung entstehen kann. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Partizipation mit Kindern in der Kita beinhaltet, den Eltern klare Orientierungen zu geben, um die Elternkooperation besser zu definieren.

Denn es kann durchaus möglich sein, dass durch das Mitbestimmungsrecht der Kinder die Erwartungen der Eltern nicht erfüllt werden und ein Spannungsfeld entsteht. (Wenn z. B. ein Kind seine Brotdose nicht leeressen möchte, die Eltern jedoch über die pädagogischen Fachkräfte einfordern möchten, oder das Kind mittags nicht schlafen soll, damit es zu Hause dann nicht zu lange wach ist.)

Bei der Beteiligung der Kinder geht es darum, Entscheidungen für die gemeinsame Gestaltung des Miteinanders in der Kita zu fällen, diese strukturell zu verankern, um damit verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Diese Rahmenbedingungen werden konzeptionell verankert und sind somit verbindliche partizipative Strukturen, auf die bei allen Prozessen der Kooperation mit den Eltern zurückgegriffen werden kann. So haben die pädagogischen Fachkräfte die Sicherheit, den Eltern bei nicht erfüllten Erwartungen, gegenüberzutreten und aussagefähig zu sein.

Dabei ist es von großer Bedeutung, mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft zu entwickeln, in der das Recht auf Information, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Mitentscheidung berücksichtigt wird.

Das Recht auf Information bildet sich durch intensive Gespräche, regelmäßigen Austausch, Entwicklungsdokumentation und Weitergabe von wichtigen Informationen.

Das Recht auf Anhörung ist konzeptionell in dem Beschwerdemanagement festgelegt. Das Recht auf Mitentscheidung wird durch die Möglichkeit, sich im Elternrat zu beteiligen, an Elternabenden teilzunehmen und sich anderweitig zu engagieren, geregelt.

Alle dargestellten Möglichkeiten der Partizipation der Eltern ist in den jeweiligen Konzeptionen der Kitas unserer Samtgemeinde detaillierter wiederzufinden.

Generell ist es uns wichtig, deutlich zu machen, dass wir in Bezug auf den Kinderschutz und der Partizipation der Kinder in unseren Kitas grundlegende Elemente einheitlich geregelt haben.

Dazu gehört, dass wir kein Kind gegen seinen Willen wickeln, kein Kind gegen seinen Willen mit Sonnenschutz eincremen werden, die Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen essen dürfen und das Schlafen nicht gegen den Willen der Kinder erzwungen wird - um einige wichtige Beispiele zu benennen.

All diese pflegerischen und fürsorgenden Elemente haben grundlegend mit dem Körper des Kindes zu tun und dem Erfüllen der Bedürfnisse des Kindes. Hier respektieren wir die Grenzen des Kindes und werden in intensiver Kommunikation mit den Eltern Lösungen suchen. Umso wichtiger ist der intensive Austausch zwischen den Familien und uns, um praktikable und individuelle Vorgehensweisen zu entwickeln.



Redecker_Elternrec
htekatalog.pdf

10. Fortbildungen

Die Mitarbeiter*innen der KiTa werden z.B. verpflichtet, an Fortbildungen zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte oder Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

11. Beschwerdemöglichkeiten

Unser Grundsatz – Beschwerden ist erwünscht!

Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Aller kleinsten von dem Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle Beteiligten mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklamationsefreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich

- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

Unser Beschwerdeverfahren für die Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen werden über das Beschwerdeverfahren informiert

- im Einstellungsgespräch
- im Mitarbeitergespräch
- im persönlichen Gespräch

Die Mitarbeiter*innen können sich beschweren

- bei der betreffenden Person/ Mitarbeiter*in
- bei der Leitung/ stellvertretenden Leitung
- beim Mitarbeitersprecher mit der Leitung
- beim Personalrat
- bei dem Träger
- in Teamsitzungen
- Supervision
- kollegialen Beratungen

Die Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert

- im direkten Dialog
- bei vereinbarten Gesprächen
- über das Beschwerdeformular
- § 47 Meldung
- durch die Leitung / stellvertretende Leitung
- von dem Träger
- durch Einbindung des Personalrats
- im Beschwerdeprotokoll

Die Beschwerden werden bearbeitet

- entsprechend dem Ablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsame Lösungen zu finden
- in Teambesprechungen / Dienstbesprechungen
- im Dialog mit dem Mitarbeitersprecher
- im Gespräch mit der Leitung / stellvertretende Leitung
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- durch Einbindung des Personalrats
- mit dem Träger

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert

werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden

- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unseren Kindertagesstätten können die Kinder sich beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den pädagogische Fachkräfte in der Gruppe
- in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei den Küchenkräften, FSJlern, Bufdis
- bei den Teamleitungskräften

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der pädagogischen Fachkräfte mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- durch die Bearbeitung der Portfolioordner
- mit Hilfe von Lerngeschichten
- im Rahmen der Kinderkonferenz/ Kinderparlament
- im Rahmen von Befragungen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz/ Kinderparlament
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- in Teamleitungsrunden der Kindertagesstätten
- mit dem Träger

Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- Beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- bei Elternabenden
- durch Hinweise an der Kita-Pinnwand
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Elternvertreter
- über den Träger

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Teamleitung
- bei der Geschäftsleitung/ dem Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- über ein Beschwerdeformular
- auf den Beiratssitzungen
- bei Elternabenden
- im Elterncafé
- über anonymisierte Elternbefragungen

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- über ein Beschwerdeformular
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- von dem Träger
- im Beschwerdeprotokoll
- durch Einbindung der Elternvertreter
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- in Teamleitungsrunden
- mit dem Träger
- auf Elternabenden

Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten?

Für Kinder: die pädagogische Fachkraft in der Bezugsgruppe, die anderen pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung, die Teamleitung, Berufspraktikant*innen, Kinder klären Beschwerden in der Regel untereinander

Für Eltern: die pädagogische Fachkraft in der Bezugsgruppe, die anderen pädagogischen Fachkräfte in der Kita, die Teamleitungskräfte, die Elternvertreter, der Elternbeirat, der Träger

Für Mitarbeiter: die Kolleg*in der Gruppe,- im Team, die Kita Leitung, der Träger, der Personalrat

Wie werden den Kindern/ den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?

Kindern:

- Über eine adäquate Gesprächskultur in der Einrichtung
- Pädagogische Fachkräfte nehmen die Befindlichkeiten der Kinder sensibel wahr und verbalisieren, fragen, machen ein Angebot, greifen ein, unterstützen, handeln als Vorbilder/ Vermittler z.B. bei Auseinandersetzungen
- über Erklärungen und das Gespräch im Einzelfall
- über bewusste Visualisierung und konkrete Thematisierung in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz/ dem Kinderparlament

Eltern:

- Eltern werden wahrgenommen, angesprochen (wenn sie es nicht von selbst tun), ihre Beschwerde wird ernstgenommen und transparent bearbeitet
- bei Elterngesprächen über die Teamleitungskräfte
- auf Elternabenden
- über die Elternvertreter

- auf Elternbeiratssitzungen (Tagesordnungspunkt „Beschwerden erwünscht!“)
- über Aushänge und Informationsmaterialien
- über Elternfragebogen Aktionen

Unsere Herausforderungen

Wissen alle Kinder, dass sie das Recht haben, mitzuentcheiden und sich zu beschweren?

Wissen alle Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?

Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?

Gelingt es uns, mit Beschwerden immer professionell umzugehen?

Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

Für die Kinder im Rahmen von:

- Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Visualisierung der verbindlichen Absprachen (z.B. Plakat Spielzeugtag)
- Gegenseitigen Kontrollen der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßigen Gruppenzeiten zum Thema Kinderrechte (z.B. Kinderkonferenz)
- Einführung der neuen Kinder in das bestehende System
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Teamleitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung in Teamfortbildungen

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung.

Für Eltern im Rahmen von:

- Tür- und Angelgesprächen
- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Anonymisierten Elternbefragungen
- Elterngesprächen
- Elternabenden
- Elternbeiratssitzungen
- Elterncafé Veranstaltungen
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Teamleitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung in Teamfortbildungen

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung.

Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtungen und alle Beteiligten.

Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren. Alle Arbeitsabläufe müssen laufend im Dialog mit Kindern und Eltern reflektiert werden.

Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle: Kindern, Eltern, Familien, pädagogische Fachkräfte, Führungskräften und dem Träger.

Kindertagesstätten: Beschwerden erwünscht!

Beschwerdeformular für Eltern

Verbesserungsvorschlag

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!
Ihre Kindertagesstätten

Kindertagesstätten: Beschwerden erwünscht!

Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel. _____ E-Mail _____

Datum: _____ Kita: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Inhalte der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig?

Wer ist zu beteiligen?

Termin: _____

Datum: _____ MA Unterschrift _____

Datum: _____ TL Unterschrift _____

Beschwerdemanagement Ablaufschema

1. Beschwerdeeingang

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

2. Beschwerdebearbeitung

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Geschäftsleitung/ der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

3. Abschluss

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde/ die Lösung/ die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Information an alle Eltern/ Kinder.

Praxisbeispiele aus einer Kita zum Umgang mit Beschwerden von Kindern

„Auf dem Weg in das Außengelände“

Alle Kinder ziehen sich an. Die Kinder, die schon fertig angezogen sind, warten an der noch verschlossenen Tür. Die Kinder müssen lange warten, bis eine pädagogische Fachkraft mit ihnen nach draußen geht, denn die anderen Kinder sind langsamer und brauchen mehr Unterstützung beim Anziehen. Den Kindern an der Tür wird es warm und sie fangen an, sich unruhig hin und her zu bewegen. Es kommen immer mehr fertig angezogene Kinder hinzu und der Platz an der Tür wird eng.

Die Wartezeit wird zu lang und die Kinder fangen an, sich ungeduldig anzuschimpfen und schließlich auch weg zu schubsen. Ein Kind fängt an zu weinen und sucht Unterstützung bei einer pädagogischen Fachkraft.

Die pädagogische Fachkraft greift die Situation auf, tröstet zunächst das weinende Kind, fragt danach die Kinder vor der Tür nach ihrem Problem und hört ihre Unzufriedenheit über das lange Warten.

Sie nimmt diese Beschwerde ernst, greift diese auf und geht mit den Kindern nach draußen.

„Das Getränkeangebot in der Kita“

Schon lange bereitet die Küchenkraft zum Mittagessen auch die Getränke vor. Es gibt Apfelschorle und Mineralwasser mit wenig Kohlensäure.

Die Kinder sitzen gemeinsam am Tisch, füllen ihre Teller und Gläser mit den angebotenen Lebensmitteln. Sie sitzen in gemütlicher Runde am Tisch und unterhalten sich während des Essens. Die begleitende pädagogische Fachkraft sitzt mit den Kindern am Tisch und hört ihnen gut zu. Immer wieder hört sie, wie die Kinder erzählen, dass sie zuhause nur Leitungswasser oder stilles Wasser trinken. Einige Kinder äußern deutlich ihren Wunsch nach Leitungswasser.

Die Pädagogin nimmt diesen Wunsch auf und leitet diesen an die Küchenkraft weiter. Die Küchenkraft bereitet nun täglich auch Karaffen mit Leitungswasser für die Mahlzeiten vor.

12. Kooperation

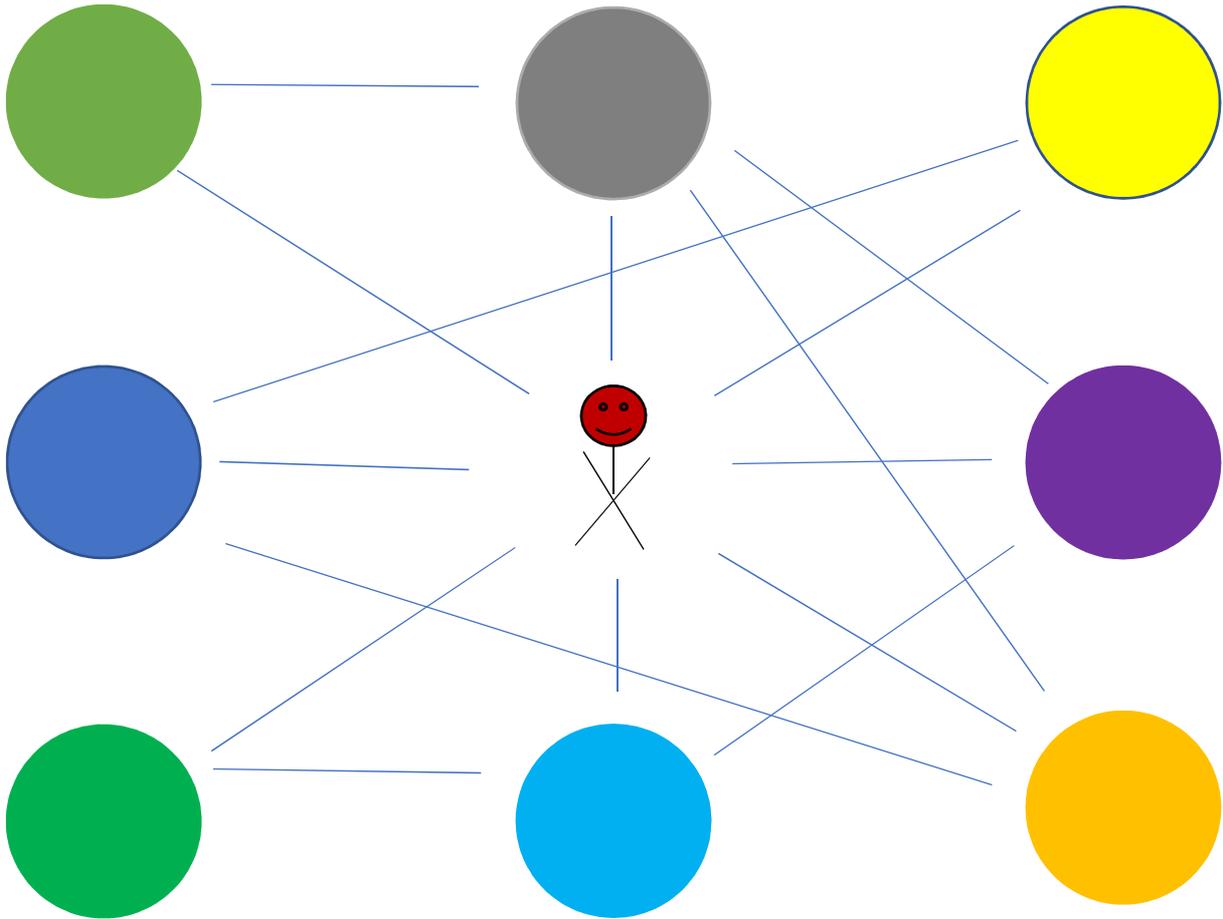
Erkennen – beurteilen – gemeinsames Handeln

Kinderschutz ist eine Aufgabe, die immer alle angeht und stets handlungsweisend ist. Es wird als professionsübergreifende Aufgabe verstanden und ist ein zentrales Thema in der Qualitätsentwicklung. Alle an der Entwicklung des Kindes beteiligten Akteure tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung. Aufgrund dessen ist es wichtig, bei der interdisziplinären Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, transparent zu handeln und immer das Wohl des Kindes bei allen Handlungsschritten im Auge zu behalten.

Durch eine gute Kooperation und durch die Erstellung einer Netzwerkkarte kann den Kindern und Familien schneller geholfen werden. Das vernetzte Handeln und die Fallbesprechung sorgt dafür, dass Fälle mit dem Mehraugenprinzip betrachtet werden. So können Missstände oder Gefahren schneller aufgeklärt werden.

Für die Mitarbeiter hat die Kooperation mit anderen Einrichtungen den Vorteil, dass durch das Mehraugenprinzip eine Verantwortungsgemeinschaft entsteht. Die Verantwortung lastet nicht allein auf einer Fachkraft. Der Einschätzungsprozess, ob ein Missbrauch des Kinderschutzes vorliegt, wird gemeinsam durchgeführt.

Die Kooperation kann dem Fachpersonal eine Handlungssicherheit bieten. Die Kooperationskarte hilft ihnen dabei, sich von anderen Einrichtungen zu dem entsprechenden Thema fachlich beraten zu lassen und den Fall evtl. erstmal abzugeben bzw. weiter bearbeiten zu lassen.



Anliegende Netzwerkkarte, erstellt vom Landkreis Nienburg/Weser



Netzwerkkarte
Kinderschutz_2022_

13. Notfallplan

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN KINDER

Hauptamtliche mit eigenem Schutzauftrag gem. § 4 KKG

z.B. Erzieher*innen

1. EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSSITUATION

Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Fachkräfte der Einrichtung gehalten, die Situation mit den Betroffenen und den Eltern (Sorgeberechtigten) zu erörtern, sofern der Schutz der Kinder hierdurch nicht in Frage gestellt wird und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (§ 4 (1) KKG).

Hierzu haben die Fachkräfte im jeweiligen Einzelfall einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

INTERVENTIONSKETTE

Werden der Fachkraft in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, bezieht sie die Ansprechperson in der Einrichtung für Kinderschutzfälle ein:

Name:

Telefon:

Zu jedem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe, auch anonym, möglich (§ 4 (2) KKG) (u.a. Kinderschutzfachkraft der Bezirksämter, Fachkräfte von Beratungsstellen oder von anderen Jugendhilfeträgern). Daten sind dabei nur pseudonymisiert zu übermitteln.

Name:

Telefon:

2. Es findet ggf. unter Zuhilfenahme von Dolmetscherleistungen ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind statt, um die Situation gemeinsam zu erörtern.
3. Bei Bedarf werden die Eltern und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung motiviert.
4. Wenn Versuche, die Gefährdungslage für das Kind abzuwenden, nicht erfolgreich sind, bezieht die Fachkraft den zuständigen ASD bzw. den Kinder- und Jugendnotdienst ein (Kontaktdaten im Anhang), ggf. auch gegen den Willen, aber mit Wissen der Eltern. Dabei muss der Schutz des Kindes gewährleistet sein. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Für die Übermittlung kann der Mitteilungsbogen für Kindeswohlgefährdung genutzt werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung

des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

ANZEICHEN, DIE AUF EINE GEFÄHRDUNG DES KINDES HINWEISEN KÖNNEN

Äußere Erscheinung des Kindes und Jugendlichen

- Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen
- Fehlen der Körperhygiene (z.B. nach Urin riechend, schlechte Zähne)

Verbale Äußerungen über

- Sexuelle Handlungen
- Körperliche und/oder psychische Misshandlungen
- Wiederholtes altersunangemessenes Alleingelassen werden
- Das Ansehen von pornographischen Filmen
- Gefährdungen von anderen Kindern

Verhalten des Kindes und Jugendlichen u.a.

- Starke Verhaltensveränderungen in Stimmung und Sozialverhalten ohne Erklärung
- Verstärkt aggressiv oder verstärkt introvertiert, still, zurückgezogen, abwesend
- Selbstschädigendes Verhalten
- Gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- Anzeichen von Drogenkonsum

Verhalten der Eltern

- Jegliche Ansprache von sich weisend
- Abfällig vom eigenen Kind sprechend
- Deutliche Ablehnung, Herabsetzung und Geringschätzung des Kindes
- Verweigern emotionaler Unterstützung des Kindes
- Gewalttätiges, aggressives Verhalten

Familiäre und persönliche Situation der Eltern

- Gewalt zwischen den Eltern
- Drogenkonsum
- Psychiatrische Erkrankung
- Behinderung bei gleichzeitiger Ablehnung von Hilfe

**Bei akuter Gefahr für Leib und Leben
Immer Informationen an die Polizei sowie dem ASD (Jugendamt)- auch
ohne Einverständnis der betroffenen Person**

WICHTIGE KONTAKTE

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Örtliche Polizeidienststelle	
Zuständiger ASD	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Kinderkrankenhaus	
Beratungsstellen	



Verfahrensablauf
bei Verdacht gegen

Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive

Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

14. Einrichtungsbezogener Kinderschutz

14.1. Leitbild

Ist im Anhang angefügt.

14.2. Verhaltensampel

Wird noch erarbeitet.

14.3. Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Eltern

Ist im Anhang angefügt.

14.4. Sexualpädagogisches Konzept

Wird noch erarbeitet.

14.5. Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Wird noch erarbeitet.

14.6. Kinderschutzbeauftragter

Wird noch erarbeitet.

14.7. Ablauf bei Grenzverletzung/ -überschreitung und Verdacht (§8 a/ §47)

Wird noch erarbeitet.

14.8. Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern

Wird noch erarbeitet.

14.9. Räumliche Gegebenheiten im Innen- und Außenbereich

Wird noch erarbeitet.